



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION MIGRATION UND INNERES

Die Generaldirektorin

Brüssel
HOME.F.2.001/AN

Per E-Mail mit Empfangsbestätigung:

Betr.: Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – EASE 2023/6229

Sehr geehrte

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten der Europäischen Kommission, der am 23. Oktober 2023 unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

In Ihrem Antrag bitten Sie um Übersendung von: *„Die Tagesordnung und Teilnahmeliste des von der EU-Kommission und der spanischen Ratspräsidentschaft in Brüssel abgehaltenen, jährlichen Konferenz zur Sicherheitsforschung 24. und 25. Oktober 2023; außerdem sämtliche dort gehaltenen Präsentationen.“*

Ich habe die folgenden drei Dokumente als von Ihrem Antrag erfasst identifiziert:

- 1) Programm der Konferenz zur Sicherheitsforschung, samt Namen der Teilnehmer von Podiumsdiskussionen, der unter dem folgenden Link öffentlich zugänglich ist: [Programm \(europa.eu\)](#);
- 2) Filme von den Diskussionen, Präsentationen und Beiträge, die während der diesjährigen Konferenz zur Sicherheitsforschung stattfanden, die unter den nachstehenden Links abgerufen werden können:
 - a) Veranstaltung zur [Sicherheitsforschung 2023 #SRE - YouTube](#) und
 - b) Veranstaltung zur [Sicherheitsforschung 2023 #SRE – YouTube](#);
- 3) Liste der registrierten Teilnehmer „Sicherheitsforschungsveranstaltung 2023 – Registrierungen, Ref. Ares(2023)7702674“.

Nach Prüfung des angeforderten Dokuments 3 gemäß den Bestimmungen der *Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission* (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1049/2001“) ⁽¹⁾, muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden kann, da eine Freigabe der betreffenden Unterlagen aufgrund der in Artikel 4 Absatz 1

⁽¹⁾ ABl. EU L 145, 31.05.2001, S. 43.

Buchstabe b der in dieser Verordnung festgelegten Ausnahmeregelung nicht erfolgen kann.

Dokument 3 besteht vollständig aus personenbezogenen Daten, nämlich den Namen der Veranstaltungsteilnehmer und Mitarbeiter der Kommission sowie sonstiger Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, beispielsweise Positionen in Organisationen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigern die Organe *„den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung [...] der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten“* beeinträchtigt würde.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der *Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr* ⁽²⁾ dürfen personenbezogene Daten nicht übermittelt werden, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es gibt keinen Grund für die Annahme, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten.

In Ihrem Antrag haben Sie kein spezifisches Interesse am Zugang zu diesen personenbezogenen Daten bekundet und keine Argumente vorgebracht, um zu belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist.

Daher stelle ich fest, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den im Dokument 3 enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten. Sie können den Antrag auf einem der nachstehenden Wege stellen:

mittels einem Antrag auf Überprüfung über das Portal-Konto (nur möglich, wenn der Erstantrag über das Portal-Konto eingereicht wurde),

postalisch:

Europäische Kommission, Generalsekretariat
Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)
BERL 7/076
B-1049 Brüssel

⁽²⁾ ABl. EU L 295, 21.11.2018, S. 39.

oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Schließlich stelle ich fest, dass Ihr Antrag außerhalb des EASE-Portals (Elektronischer Zugang zu Dokumenten der Europäischen Kommission) ⁽³⁾ eingereicht wurde. **Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens per E-Mail an HOME-ACCESS-DOCUMENTS@ec.europa.eu bestätigen könnten.**

Mit freundlichen Grüßen

Monique Pariat

⁽³⁾ Sehe: <https://www.ec.europa.eu/transparency/documents-request>